

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

„AM SPORTPLATZ“

DER GEMEINDE SUSTRUM

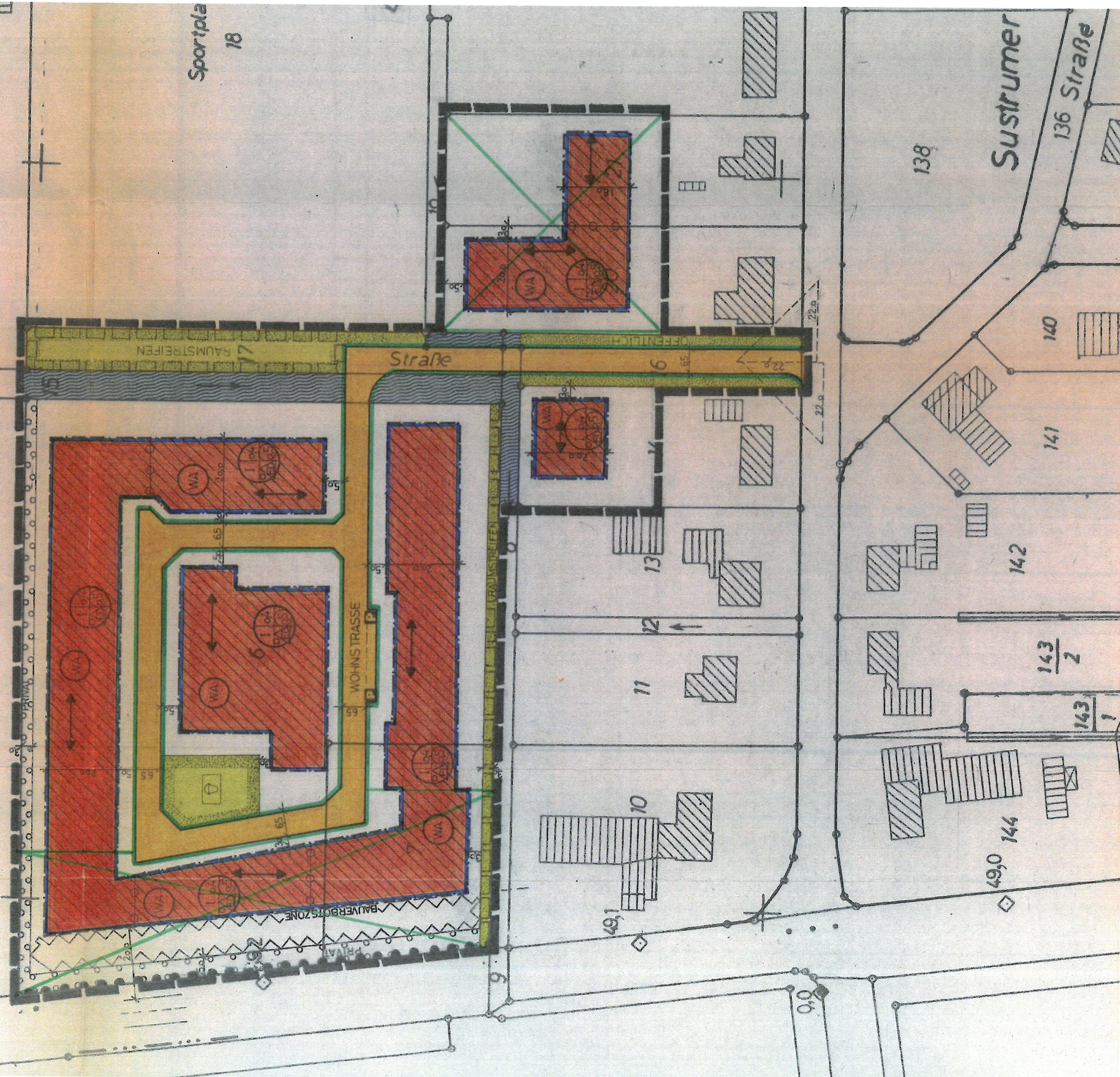
LANDKREIS EMSLAND

5

4

49,3

666



Sportplatz

18

Straße

WOHNS TRASSE

RAUMSTREIFEN

BAUVERBOTZONE

10

11

12

13

14

15

16

17

18

138

Sustrumer

140

141

142

143/2

143/1

49,0

144

145

1

2

140

141

136

136 Straße

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHLE OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
o = OFFEN
△ = NUR EINZEL- UND DOPPEL-
HAUSER ZULASSIG

1 = GESCHOSSZAHL

2 = BAUWEISE



3 = GRUNDFLACHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE
4 = GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ)

BAUGRENZE



— UBERBAUBARE GRUNDSTUECKSFLACHE
- - - NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTUECKSFLACHE

VERKEHRSFLACHEN (OFFENTLICH)



VERKEHRSFLACHEN

= PARKFLACHE



STRASSENBEZUGSLINIE



BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

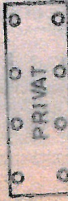


GRÜNFLÄCHEN (OFFENTLICH)



KINDERSPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



PRIVAT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. GEM. § 9(1) 25a BBaug.

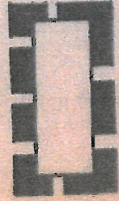
WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT



WASSERFLÄCHEN (GRABEN MIT BOSCHUNGEN)

(nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BBaug)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



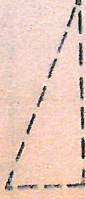
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.



SICHTDREIECK



MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN zu Gunsten des Unterhaltungspflichtigen

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256/BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.82 (NDS. GVBL. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE SUSTRUM

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "Am Sportplatz" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

SUSTRUM DEN 15. April 1983

Sustrum

BÜRGERMEISTER

Landkreises
Emmelde

RATSMITGLIED

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 31(1) BBAUG. SIND AUSNAHMEN DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT, OBERHALB EINER 0,80M ÜBER BEDIEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE, VERSPERRT.

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNSTREIFEN BEIDERSEITS DER WOHNSTRASSE (FLURSTÜCK 16) SIND NUR FÜR NOTWENDIGE ZU- UND AUSFAHRTEN FÜR DIE RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNG AUF DEN FLURSTÜCKEN 14 UND 20 ZU UNTERBRECHEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSIV ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,-DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.